

Feuerwehrreglement der Gemeinde Wettingen

Vom 8. Januar 1998

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 13 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971¹ und auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996²,

beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

¹ Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung/
Einteilung

² Über die Rekrutierung und die Einteilung in die Feuerwehr entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 2

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin

B. Organisation der Feuerwehr

§ 3

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission.

Feuerwehr-
kommission

² Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder.

³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin wird vom Gemeinderat gewählt.

C. Löscheinrichtungen

§ 4

¹ SAR 581.100

² SAR 581.111

Ungenügende oder
fehlende Löschein-
richtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 5

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 6

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 7

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 8

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Alarmwesen, Dienstbereitschaft

§ 9

Alarmierung

¹ Die vom Gemeinderat bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

² Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens einmal monatlich vorzunehmen.

§ 10

Pikettdienst

Über das Wochenende sowie an allgemeinen Feiertagen und bei besonderen Anlässen ist ein Pikettdienst zu organisieren.

G. Kontrollwesen

§ 11

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. Kontrollführung

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. Dienstbüchlein

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Kommandowechsel

H. Versicherung

§ 14

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Als Zusatzversicherung hat die Gemeinde Wettingen eine Kollektiv-Versicherung abgeschlossen. Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihrer Fahr-
zeuge

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

I. Ordnungsbussen

§ 15

¹ Für Dienstversäumnisse spricht der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission Bussen aus. Bussen

² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

J. Schlussbestimmungen

§ 16

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 17. Oktober 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft. Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

Wettingen, 8. Januar 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Karl Meier

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt.

Aarau, 27. Januar 1998

Der Direktor:
Rolf Eichenberger

Das Reglement wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.¹

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 1998